



Brüssel, den 15. Februar 2018
(OR. en)

6231/18

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0292 (NLE)

SCH-EVAL 28
MIGR 16
COMIX 58

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 15. Februar 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5554/18

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückführung/Rückkehr** durch **Frankreich** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Frankreich festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 15. Februar 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im
Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Frankreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung
eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des
Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom
16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener
Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Frankreich gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von
Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich der
Rückführung/Rückkehr durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach
Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2017) 760
einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte
Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Das IT-System LOGICRA, das eine effiziente Bearbeitung der Fälle ermöglicht, die illegal in Frankreich aufhältige inhaftierte Drittstaatsangehörige betreffen, sowie die praktischen Maßnahmen zur Minderung des Risikos von Vorfällen bei Rückführungsmaßnahmen (einschließlich Videoaufzeichnung von der Phase vor Verlassen des Landes) und zur Lösung von Problemen, die in der Praxis mit dem Beförderungsunternehmen auftreten können, sollten als bewährte Verfahren erachtet werden.
- (3) Mit Blick auf die Einhaltung des Schengen-Besitzstands im Bereich Rückführung/Rückkehr, insbesondere der mit der Richtlinie 2008/115/EG² festgelegten Normen und Verfahren, sollten die Empfehlungen 1, 3, 4, 8, 9, 13 und 14 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Es sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Rückführung/Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger auf wirksame und verhältnismäßige Weise sicherzustellen.
- (5) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan mit sämtlichen Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

² Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Die Französische Republik sollte

1. die gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige erlassenen Rückführungsentscheidungen und die Vorlagen der *Direction Générale des Étrangers en France* dahin gehend ändern, dass darin explizit festgestellt wird, dass illegal aufhältige Drittstaatsangehörige das Gebiet der Europäischen Union und der assoziierten Schengen-Länder im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG und der anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften innerhalb der Frist für die freiwillige Ausreise verlassen müssen;
2. ein System einführen, in dem gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, die bei Ausreisekontrollen an der Außengrenze aufgegriffen wurden, auf der Grundlage einer Prüfung des konkreten Falls und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Rückkehrentscheidungen und gegebenenfalls Einreiseverbote erlassen werden können;
3. sicherstellen, dass bei der Prüfung des Kindeswohls, die für unbegleitete Minderjährige durchgeführt wird, auch mit Blick auf den Schutz des Familienlebens systematisch berücksichtigt wird, ob die Rückkehr in das Herkunftsland und die Familienzusammenführung dem Wohl des Kindes dienen; wenn die Einzelfallprüfung der Lage der unbegleiteten Minderjährigen ergibt, dass die Rückkehr ihrem Wohl dienen würde, Maßnahmen ergreifen, damit im Bestimmungsland nach Familienangehörigen gesucht, rechtzeitig ein Vormund benannt oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung ausfindig gemacht wird, sodass die Rückkehr erfolgen kann;
4. Artikel L511-1-III Unterabsatz 6 des *Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile* (Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht) ändern, um sicherzustellen, dass gegen alle Drittstaatsangehörigen, die ihrer Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der Frist für die freiwillige Ausreise nachgekommen sind, Einreiseverbote gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/115/EG verhängt werden;

5. Artikel L511-1-III des *Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile* ändern, um sicherzustellen, dass die Einreiseverbote ab dem Zeitpunkt wirksam werden, zu dem illegal aufhältige Drittstaatsangehörige das Gebiet der Europäischen Union und der assoziierten Schengen-Länder verlassen;
6. Maßnahmen ergreifen, um Hindernisse für die Nutzung von im nationalen Recht gebotenen Alternativen zur Inhaftnahme zu verringern, und diese Alternativen stärker nutzen, wenn dies gerechtfertigt und erforderlich ist; zu diesem Zweck erwägen, ob die Zahl der verfügbaren Plätze in offenen Einrichtungen für die Unterbringung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, die unter Hausarrest stehen sollten, erhöht werden sollte und den zuständigen Verwaltungsbehörden mehr Mittel für die vorübergehende Unterbringung zur Vollstreckung des Hausarrests zur Verfügung gestellt werden sollten; zusätzlich zum Hausarrest die Einführung weiterer Alternativen zur Inhaftnahme erwägen, mit denen eine Flucht wirksam verhindert werden kann;
7. sicherstellen, dass die im *Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile* im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG festgelegten Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, denen eine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde, von den zuständigen Verwaltungsbehörden umfassender und wirksamer genutzt werden;
8. der *Préfecture de Police de Paris* (Pariser Polizeipräfektur) mehr Plätze für die Inhaftnahme von Männern zur Verfügung stellen; zu diesem Zweck die Verwaltung und Nutzung der in Frankreich vorhandenen Plätze in spezialisierten Hafteinrichtungen verbessern, die Übernahme von inhaftierten Rückkehrern aus dem Großraum Paris erleichtern und eine effiziente Bearbeitung der Fälle in den Behörden und Gerichten sicherstellen;

9. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verfügbarkeit illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger sicherzustellen, bei denen angesichts ihrer im Einklang mit Artikel 8 der Richtlinie 2008/115/EG vorgesehenen Abschiebung Fluchtgefahr besteht; zu diesem Zweck ein Bündel wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ergreifen, darunter die Inhaftnahme als letztes Mittel in den Fällen, in denen keine weniger intensiven Zwangsmaßnahmen angewendet werden können; ferner eine Änderung des *Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile* in Betracht ziehen und die durch Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2008/115/EG gebotene Flexibilität nutzen, um eine Höchstdauer für die Inhaftnahme vorzusehen, die für den Abschluss der für die Abschiebung und Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger erforderlichen Verfahren unter allen Umständen ausreicht;
10. Maßnahmen ergreifen, um für in Haft genommene Familien gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG ein angemessenes Maß an Privatsphäre in der für diese Familien bestimmten Abteilung der Haftanstalt Le Mesnil-Amelot 2 zu gewährleisten und die Privatsphäre der Familien vor allem gegen in derselben Anstalt untergebrachte Männer zu schützen; in dieser Anstalt die hygienischen Bedingungen in den Räumen und Gemeinschaftstoiletten der Abteilung für die Inhaftnahme von Männern verbessern;
11. Maßnahmen ergreifen, um die Bedingungen in der Haftanstalt Palais de Justice de Paris zu verbessern, indem beispielsweise für eine geeignete und ausreichende Möblierung der Räume und einen geeigneten Außenbereich für Freizeitaktivitäten gesorgt wird, um eine Gefängnisumgebung zu vermeiden;
12. inhaftierten Drittstaatsangehörigen Freizeitaktivitäten ermöglichen und die bereits angebotenen Aktivitäten verbessern, um das Wohlergehen der Drittstaatsangehörigen zu fördern und der Art ihres Freiheitsentzugs stärker Rechnung zu tragen;

13. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Durchsetzung von Rückkehrentscheidungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG auf wirksame und verhältnismäßige Weise sicherzustellen; zu diesem Zweck insbesondere die Verfügbarkeit und die Nutzung des Programms des *Office Français de l'Immigration et de l'Intégration* (französisches Amt für Einwanderung und Integration) zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung weiter verbessern; Maßnahmen ergreifen, um die Identifizierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (z. B. anhand biometrischer Merkmale) zu erleichtern, insbesondere die Identifizierung jener, die bereits ein Rückkehrverfahren durchlaufen, aber sich für jemanden anderen ausgegeben haben, als sie von den zuständigen nationalen Behörden erneut aufgegriffen wurden; die Frist für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen, nach deren Ablauf neue Rückkehrverfahren eingeleitet werden müssen, nicht auf ein Jahr begrenzen; Maßnahmen ergreifen, um in Fällen, in denen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige ihrer Rückkehrspflicht nicht innerhalb der Frist für die freiwillige Ausreise nachgekommen sind, ein angemessenes weiteres Vorgehen zur Vollstreckung der Abschiebung sicherzustellen; Maßnahmen ergreifen, um die Hindernisse für die Rückkehr von Familien zu verringern; Kontakte mit den Behörden von Drittstaaten fördern und erleichtern, damit illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, insbesondere inhaftierte Drittstaatsangehörige, identifiziert und mit neuen Ausweispapieren ausgestattet werden können, wobei zu diesem Zweck auch Instrumente genutzt werden, die keine physische Präsenz der Betroffenen im Konsulat, in der Botschaft oder in der Haftanstalt erfordern;
14. die Zahl und den Anteil der Rückführungsmaßnahmen, die der *Contrôleur Général des Lieux de Privation des Libertés* (Generalkontrolleur der Haftanstalten) pro Jahr überwacht, erhöhen und die Überwachung auf andere Beförderungsmittel (z. B. Abschiebungen per Schiff), auf Maßnahmen zur Rückführung von Familien mit Kindern sowie auf gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten, auch mit Unterstützung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, durchgeführte Maßnahmen ausdehnen; für die Rückführungsbeobachter spezifische Schulungen zur Überwachung und Begleitung von Rückführungen durchführen; die Teilnahme an dem aus EU-Mitteln geförderten Projekt Forced Return Monitoring II (FReM II) erwägen, bei dem ein gemeinsames europäisches Konzept und harmonisierte Verfahren für die Beobachtung von Rückführungsmaßnahmen zugrunde gelegt werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*